

Gemeindeverwaltungsverband OBERES SCHLÜCHTTAL

9. Änderung des Flächennutzungsplans



SCOPINGPAPIER / Vorentwurf zur Umweltbericht

Stand: 31.10.2019

Bearbeitung: M. Sc. Umweltwissenschaften I. Ortmann

Auftraggeber:

Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	2
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	4
2.1	Allgemeine Methodik.....	4
2.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad	6
2.3	Ziele des Umweltschutzes	8
2.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	8
2.3.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	10
3	Beschreibung der FNP-Änderung	11
3.1	Gebiet 1: BPlan „Rothaus - Hüsli“	11
3.2	Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“	12
4	Bestandserfassung der Schutzgüter	13
4.1	Schutzgebiete	13
4.1.1	<i>Natura 2000 Gebiete</i>	13
4.1.2	<i>Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</i>	14
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
4.2.1	<i>Gebiet 1: BPlan „Rothaus – Hüsli“</i>	15
4.2.2	<i>Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“</i>	17
4.3	Schutzgut Boden	18
4.4	Schutzgut Grundwasser	20
4.5	Schutzgut Oberflächengewässer	21
4.6	Schutzgut Klima / Luft	21
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	22
4.8	Schutzgut Mensch / Wohnen	23
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
4.10	Biologische Vielfalt	24
4.11	Artenschutz	25
4.11.1	<i>Gebiet 1: BPlan „Rothaus – Hüsli“</i>	25
4.11.2	<i>Gebiet 2: BPlan: „Erlebniswelt Rothaus“</i>	26
4.12	Forstrechtliche Belange	27
4.13	Landwirtschaftliche Belange	27
4.14	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	27
5	Vermeidung und Minimierung	28
6	Ausgleichskonzept	28
7	Ergebnis	28

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Aufgrund der zunehmenden Besucherzahlen der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG, welche auf das vielfältige Freizeitangebot und die zahlreichen Events der Brauerei (Food Truck Festival, badisches Oktoberfest etc.) zurückzuführen sind, beabsichtigt die Brauerei weiter in den Standort und Firmensitz Grafenhausen zu investieren. Dafür soll das Gelände südlich des Brauereibetriebs entwickelt werden, auf welchem sich unter anderem das Heimatmuseum „Hüsli“, die Tourist-Information der Gemeinde Grafenhausen, eine Parkplatzfläche sowie ein Kunstwerk befinden. Hierfür erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans „Rothaus – Hüsli“.

Zudem sind aufgrund der hohen Nachfrage und Auslastung im Bereich der sog. „Erlebnisswelt Rothaus“ (Brauereigasthof, Rothaus-Shop, Kiosk und Biergarten) weitere Änderungen vorgesehen. Für die Änderungen erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnisswelt Rothaus“.

In beiden Bereichen sind jeweils nur Teile der Flächen im aktuellen FNP bereits als Sondergebiet bzw. gewerbliche Baufläche enthalten. Damit beide Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal, bestehend aus den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen, stammt aus dem Jahr 1985, die 7. Änderung (Schlüchtmühle) ist seit diesem Sommer wirksam. Die 8. Änderung umfasst die Aufstellung des BPlans Gewerbegebiet Morgenwaide.

In beiden Bereichen (insg. ca. 6 ha) sollen zukünftig im FNP Sondergebietsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen, Verkehrsflächen und Grünflächen dargestellt werden.

Die punktuelle 9. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

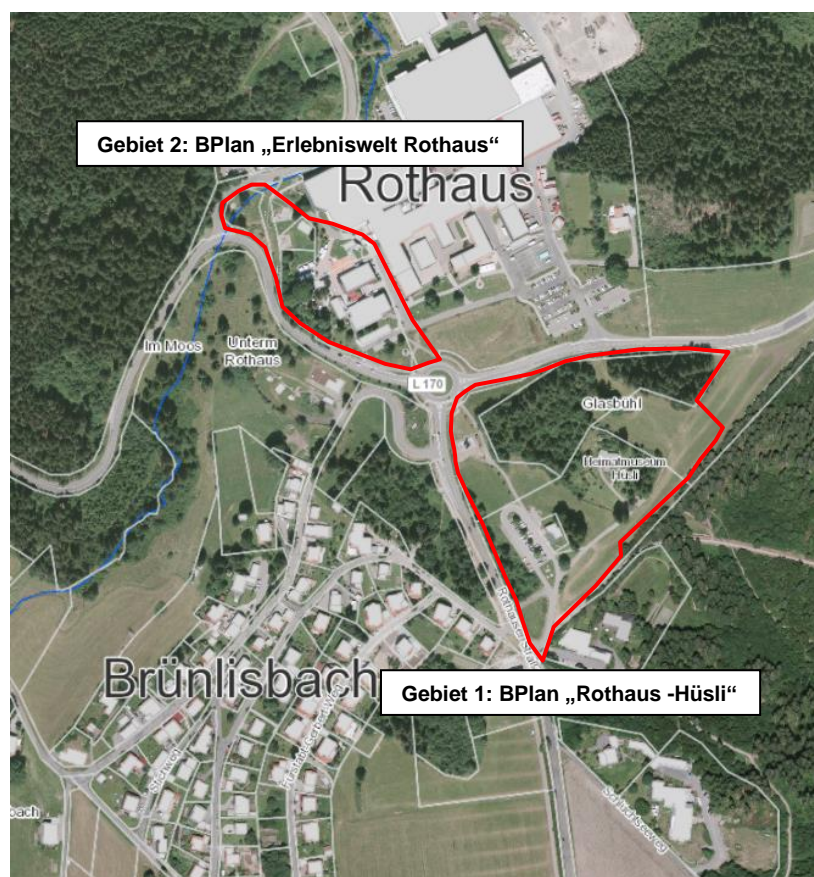


Abbildung 1: Ungefähre Lage der Plangebiete der beiden Bebauungspläne (Quelle Luftbild: LUBW)

Rechtliche Grundlagen

Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgt die Implementierung der EG-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP, RL 2001/42/EG), die die Prüfung von Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen vorsieht, in das bundesdeutsche Bauplanungsrecht. Das EAG Bau wiederum findet seinen Niederschlag in der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 bzw. mit letzter Änderung vom 2017.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden,
- die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Inhalte der Umweltprüfung

Thematische Schwerpunkte der Umweltprüfung sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie dem Landschaftsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der Umweltprüfung,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,
- die Darstellung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen

Einordnung Scoping im Ver- fahrensstand

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nimmt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, das sogenannte "Scoping", eine entscheidende Stelle ein. In dieser vorbereitenden Phase werden die Weichen für die nachfolgenden Untersuchungs- und Bearbeitungsinhalte der FNP-Änderung gestellt.

Dieser Verfahrensschritt dient im Wesentlichen:

- der Abstimmung der allgemeinen Vorgehensweise und Methodik der FNP-Änderung
- Bestandserfassung und Bewertung relevanter Daten
- der Ermittlung der relevanten Planungsvorhaben und Grobabschätzung ihrer Umweltfolgen
- der Abstimmung der wesentlichen Inhalte der FNP-Änderung zur Vermeidung von überflüssigen Untersuchungen bzw. zur frühzeitigen Ermittlung von Konfliktschwerpunkten, die eine vertiefende Untersuchung erfordern.

Neben der Darstellung der allgemeinen Methodik und des Inhaltes der FNP-Änderung erfolgt die Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Datengrundlagen hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter Mensch/Erholung und Landschaftsbild; Tiere- und Pflanzen; Boden; Wasser; Klima/Luft) sowie der im Vorfeld der Untersuchungen zu erkennenden Nutzungsansprüche an die Umwelt sowie der daraus folgenden Beeinträchtigungen.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung

Für die abzurufenden Schutzgüter erfolgt im Rahmen der landschaftsplanerischen Voruntersuchungen eine Bestandserfassung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter bzw. der umweltrelevanten Sachverhalte.

Bestands- bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

Für die Einzelgebiete werden parallel zur Konfliktanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. Dies kann im Extremfall zum Verzicht auf ein Plangebiet oder zu einer veränderten Flächenabgrenzung führen. In der Regel erfolgen jedoch Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, im FNP jedoch nicht rechtsverbindlich festgelegt werden können.

Prognose von Auswirkungen

Für die im Rahmen der FNP-Änderung vorgeschlagenen Flächen werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Der Variantenvergleich erfolgt über eine zusammenfassende Matrix mit Darstellung der Konfliktstärken in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.

Die Darstellungen zu den Einzelflächen erfolgen über Gebiets-Steckbriefe, in denen die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind (z.B. ergänzende Erschließung für die Naherholung).

Die Einschätzung der Einzelkonflikte ist nur in einem relativ groben Maßstab möglich, da Einzelheiten zu den entstehenden Belastungen wie genaue Gebäudestellung, Versiegelungsgrad, Gebäudehöhen usw. derzeit noch nicht bekannt sind und erst im Rahmen der Bebauungsplanung näher definiert werden.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotentiale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotentials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
Überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung der Flächen, ihrer ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch eine Bebauung erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die jeweiligen Situationen vor Ort, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen trotz gleichartiger Belastungen durchaus unterschiedliche Bewertungen der Beeinträchtigungen entstehen können.

Gebiete, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein (z. B. Versiegelung für das Schutzgut Boden oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild in Ortsrandlage). Diese Beeinträchtigungen treten jedoch entweder bei allen Gebieten in ähnlicher Form auf und sind in der Regel nicht zu vermeiden (z. B. Versiegelung) oder sie können durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (z. B. Eingrünung des Ortsrandes).

Gebiete, die als "bedingt geeignet" eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Gebiete führen. Ggf. sind für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungs- bzw. Grünordnungsplanung weitere vertiefende Untersuchungen bzw. eine weitere Entwicklung von Auflagen, Beschränkung der Nutzung usw. erforderlich.

Gebiete, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die weder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden können noch durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Diese Gebiete umfassen auch die so genannten „Taburäume“, wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben.

2.2

Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 19. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden- Württemberg vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 19. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 19. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 vom 10. April 1998
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand September 2017
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012),
- Arbeitshilfe Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

digital abgefragte Datengrundlagen

Zur Bewertung des Basisszenarios werden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
 - Solarpotential auf Dachfläche
 - Emissionskataster
 - Immissionsvorbelastung
 - Biotope nach NatSchG und LWaldG
 - FFH-Mähwiesen
 - Landschaft und Siedlung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000
 - Naturparks
 - Naturschutzgebiete
 - Potenziell natürliche Vegetation
 - Waldschutzgebiete
 - Hydrogeologische Einheit
 - Hochwassergefahrenkarte
 - Oberflächengewässer
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete
- Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geodaten-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geoportal Baden- Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden- Württemberg (LAK)
- Lokalklimaabfrage climate-data.org
- Bürger- Geoportale (allgemein)

Detaillierungsgrad

Die Empfehlungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richten sich nach den Zielen „Vermeidung überschießender Untersuchungen“ sowie der „Vermeidung von Doppelprüfungen“ aus. Hier werden die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Informationsquellen und zur Abschichtung zwischen den verschiedenen Planungsebenen vorgestellt.

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scoping bzw. der Konsultation der Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

2.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und – milderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm.
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen, ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: Der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.3.2 Ziele der Fachplanungen

Regionalplan

Dem Regionalplan Hochrhein Bodensee können folgende Aussagen entnommen werden:

- Die Gemeinde Grafenhausen liegt innerhalb eines Ausschlussgebietes für den Rohstoffabbau (violette Schraffur)

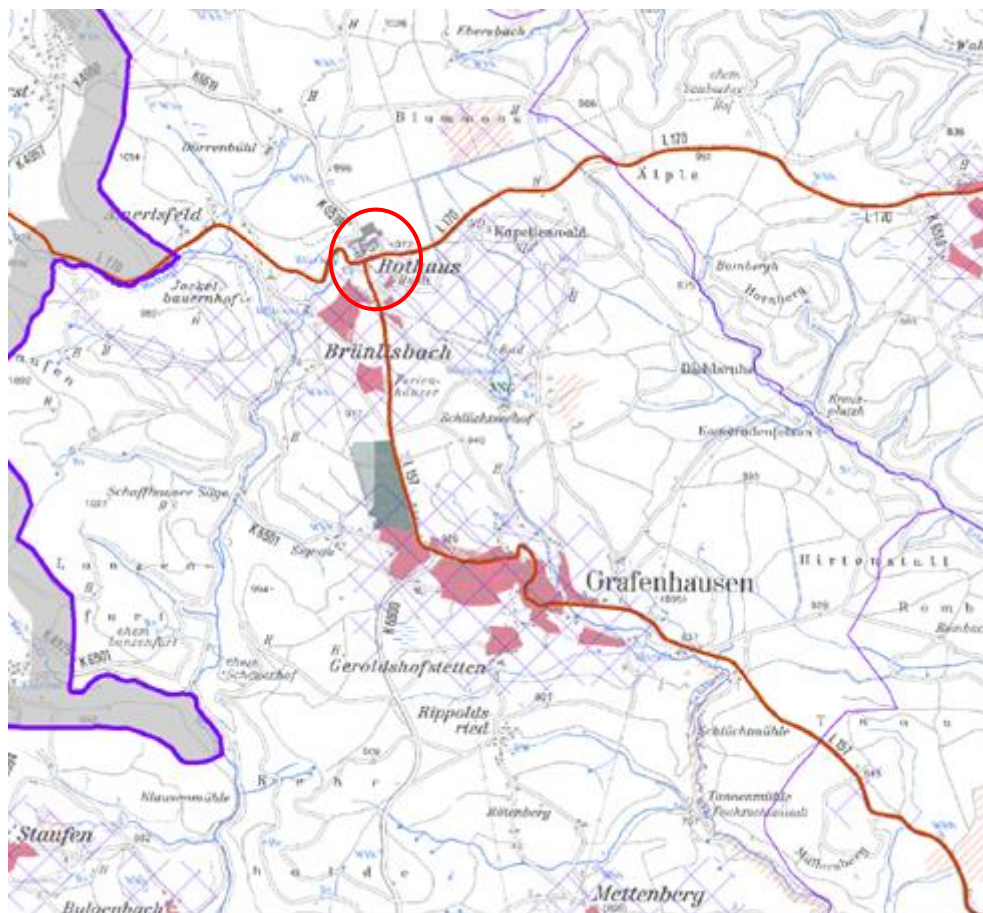


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan des RV Hochrhein Bodensee; rot = Änderungsbereich FNP

3 Beschreibung der FNP-Änderung

3.1 Gebiet 1: BPlan „Rothaus - Hüsli“

Lage des Gebietes

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet befindet sich südlich der Badischen Staatsbrauerei Rothaus, welche etwa 2 km nördlich von Grafenhausen liegt.

Im Norden wird das Plangebiet durch die L 170 und im Westen von der Rothausener Straße begrenzt. Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich bereits ein Parkplatz für Besucher des Heimatmuseums „Hüsli“ und der Tourist-Information von Grafenhausen. In der nordwestlichen Ecke des Plangebiets befindet sich außerdem eine große Skulptur in Form zweier Zapfen. Die vorhandenen Waldflächen bleiben erhalten und werden in das Plangebiet integriert.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist nachfolgender Lageplanskizze zu entnehmen.

Inhalt und Ziele

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal, besteht aus den Gemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf. Er stellt den ca. 4,4 ha großen Umgriff der Flächennutzungsplanänderung zum Teil bereits als Sondergebiet dar. Die umliegenden Flächen sind als landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Zukünftig soll die Sondergebietsfläche erweitert dargestellt sowie um einige kleine Verkehrsflächen ergänzt werden. Das Sondergebiet wird in zwei Bereiche geteilt. Zum einen den Bereich Heimatmuseum Hüsli bis einschließlich der Tourist-Information mit der Zweckbestimmung „Heimatmuseum/Hüsli“ und zum anderen die übrigen Flächen mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche/Parkplatz“. Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden sowohl die Waldflächen als solche als auch die Randbereiche als Grünfläche dargestellt.

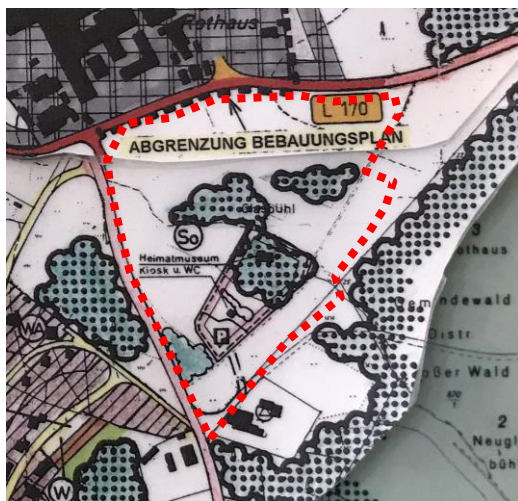


Abbildung 3: FNP GVV Oberes Schlüchttal in der Fassung der 7. Änderung; rot gestrichelte Linie ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs



Abbildung 4: FNP GVV Oberes Schlüchttal; Darstellung nach der 9. Änderung (Quelle: fsp.Stadtplanung)

3.2 Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“

Lage des Gebietes

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet grenzt westlich an die Badische Staatsbrauerei Rothaus, welche sich etwa 2 km nördlich von Grafenhausen befindet.

Im Norden wird das Plangebiet von der K 6519 bzw. dem Wald dahinter begrenzt, im Osten durch das Brauereigebäude, im Westen und Süden von der L 170. Im Plangebiet befinden sich diverse Gebäude der Brauerei (Gasthaus, Verkaufsstände, Kiosk etc.) Biergartenbereiche, eine Gehölzgruppe zwischen Biergarten und der L 170 sowie ein weitläufiger Spielplatzbereich im Nordteil. Der Spielplatzbereich bleibt erhalten und wird in das Plangebiet integriert.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist nachfolgender Lageplanskizze zu entnehmen.

Inhalt und Ziele

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal, besteht aus den Gemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf. Er stellt den ca. 1,6 ha großen Umgriff der Flächennutzungsplanänderung größtenteils als gewerbliche Baufläche dar. Kleine Bereiche sind als landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Zukünftig soll eine Sondergebietsfläche dargestellt werden. Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden der Spielplatzbereich sowie die Randbereiche entlang der L 170 als Grünfläche dargestellt.



Abbildung 5: FNP GVV Oberes Schlüchtal in der Fassung der 7. Änderung; rot gestrichelte Linie ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs



Abbildung 6: FNP GVV Oberes Schlüchtal; Darstellung nach der 9. Änderung (Quelle: fsp.Stadtplanung)

4 Bestandserfassung der Schutzgüter

4.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete Die zu untersuchenden Flächen beider Gebiete liegen im Naturpark „Südschwarzwald“. Südlich der FNP-Änderungsbereiche findet sich das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341). Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Es befinden sich ebenfalls keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen innerhalb der FNP-Änderungsbereiche von Gebiet 1 oder 2.

4.1.1 Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiete Die nächstgelegenen Bereiche befinden sich etwa 500 m südlich (FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) bzw. ca. 1 km (VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 811441) westlich der Gebiete 1 und 2. Direkte Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des VSG können aufgrund der Planungen außerhalb des FFH-Gebietes bzw. VSG ausgeschlossen werden. Aufgrund der nötigen Durchführung der Gelände-Kartierungen bezüglich der Avifauna, werden die Arten der Vogelschutzrichtlinie ohnehin abgeprüft und mögliche Beeinträchtigungen abgewogen. Die Arten der FFH- Richtlinie werden zudem im Rahmen der Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes abgeprüft.

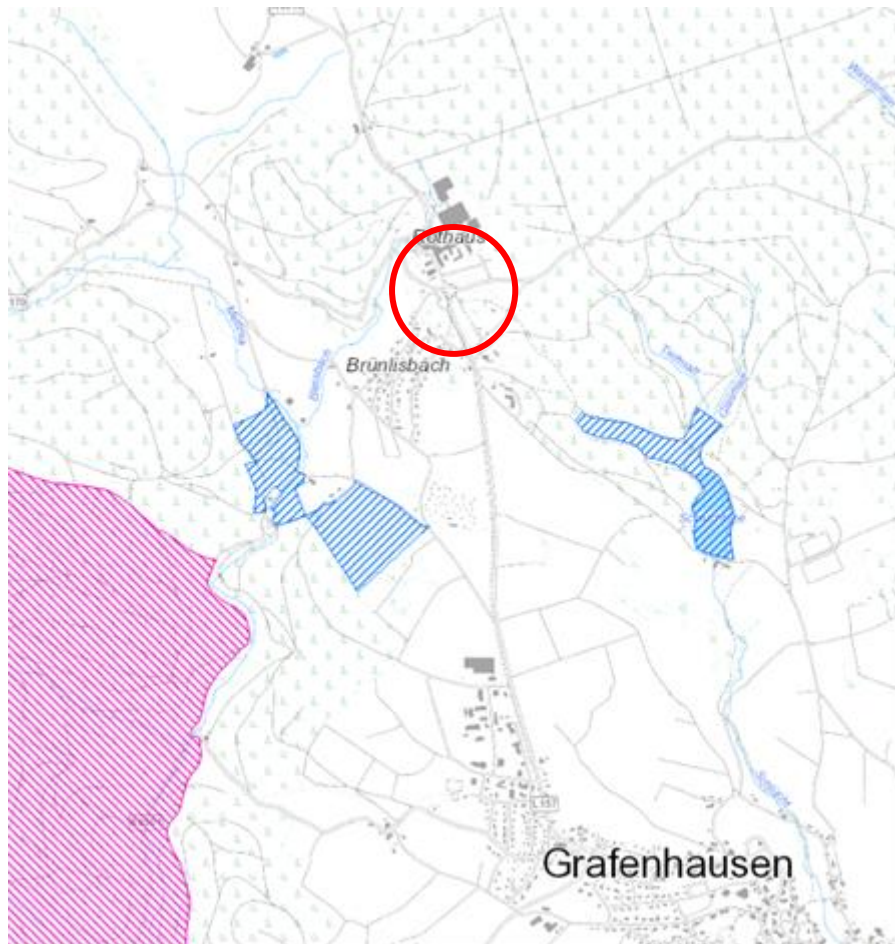


Abbildung 7: Lage des FNP-Änderungsbereichs (rot) in Relation zu den FFH-Gebieten (blau) und dem VSG (pink)

4.1.2 Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Geschützte Biotope

Innerhalb der Untersuchungsgebiete befinden sich keine nach § 30 BNatSchG ausgewiesene Biotopflächen.

Die nächstgelegenen Offenlandbiotope „Brünlisbach, Unterm Rothaus 1, Magerrasen“ (Biotop-Nr. 182153370162) und „Rothaus, nördl. der Brauerei, Naßwiese“ (Biotop-Nr. 182153370160) befinden sich südlich der L 170 bzw. nördlich der K 6519 von Gebiet 1 aus betrachtet.

Ein weiteres Offenlandbiotope „Rothaus, Glasbühl 2, Quelle“ (Biotop-Nr. 182153370161) befindet sich ca. 10 m östlich des Fußgängerwegs am Kreisverkehr (außerhalb der Plangebietsgrenzen) zwischen den Gebieten 1 und 2.

Alle Biotopflächen liegen außerhalb der derzeit zu überplanenden Flächen, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen.

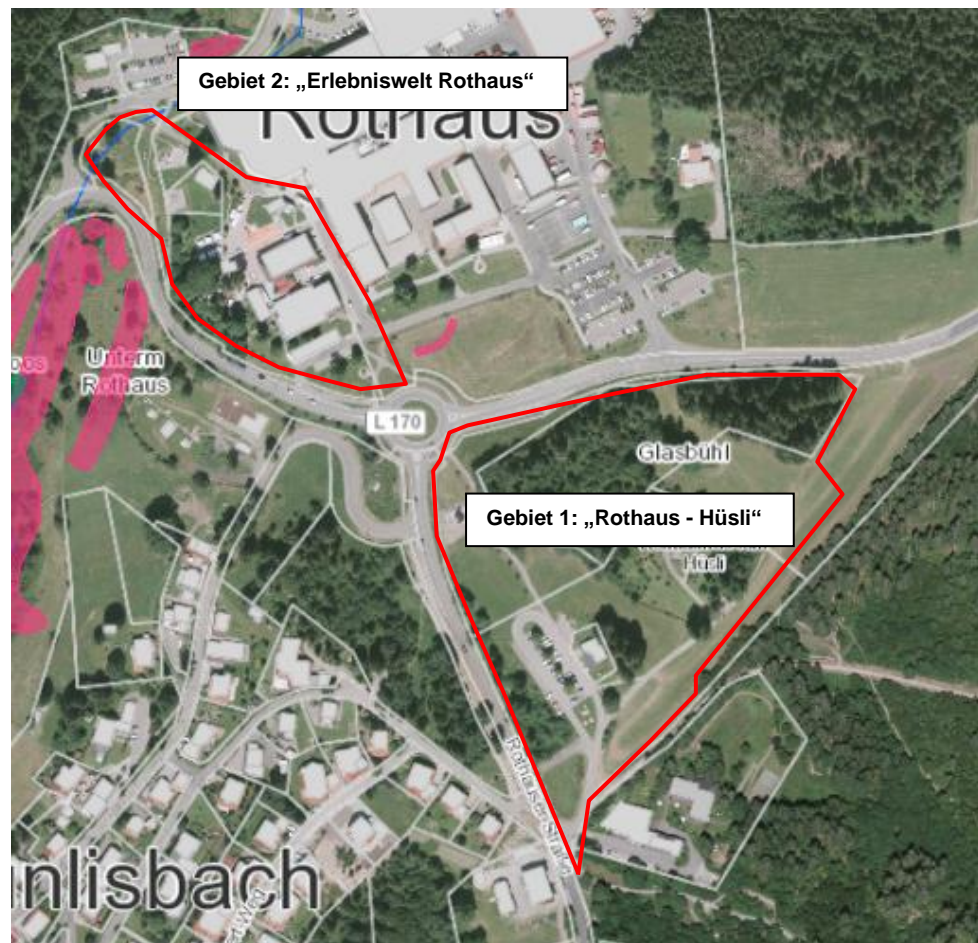


Abbildung 8: Lage der FNP-Änderungsbereichs von Gebiet 1 und 2 (rot) in Relation zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen (pink) (Quelle: LUBW)

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vorbemerkung

Für die neuen Änderungsflächen erfolgten im Sommer 2019 örtliche Kartierungen. Nachfolgend werden die in den Plangebieten vorkommenden Vegetationseinheiten kurz beschrieben, die Erfassung der Vegetationseinheiten erfolgte auf Grundlage des Biototypenschlüssels zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotopen und Landschaft „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW von Dezember 2009, 4. Auflage.

Die Bewertung der Vegetationseinheiten erfolgte zum Scoping vorläufig lediglich überschlägig bzw. abschätzend. Eine vollständige Bewertung und Einteilung der Biototypen haben im weiteren Verfahren zu erfolgen.

4.2.1 Gebiet 1: BPlan „Rothaus – Hüsli“

Bereich SO1 (Hüsli und Tourist-Information)

Ziergarten (LUBW Nr. 60.62)
Zierrasen (LUBW Nr. 33.80)

Das Grundstück des „Hüsli“ wird durch einen Zaun abgegrenzt, die Bereiche innerhalb sind gärtnerisch gestaltet und sind deshalb als Zierrasen sowie Ziergarten zu beschreiben. Um das Hüsli sind diverse Zier- und Rosensträucher gepflanzt. Nur der östlichste Teil ist von Bäumen (Fichten, wenige Laubbäume) bestanden und kann deshalb als Feldgehölz beschrieben werden. Im Norden wird das Grundstück durch einen Fichtenheckenzaun begrenzt.

Nadelbaum-Bestand (LUBW Nr. 59.40)

Im Westen grenzt an das Grundstück des „Hüsli“ ein Waldstück an. Dabei handelt es sich um einen Nadelbaumbestand. Der Waldboden ist mit Moosen und Heidelbeere bewachsen, es sind vermehrt Laubbäume wie Eberesche und Pappel anzutreffen. Totholz ist in Form zahlreicher Baumstümpfe und z.T. in Form von stehendem Totholz vorhanden.

Feldgehölz (LUBW Nr. 41.10)

Nordöstlich der Tourist-Information grenzt eine Gehölzgruppe (Feldgehölz) bestehend aus den Baumarten Fichte, Spitz- und Berg-Ahorn.

Fettwiese (LUBW Nr. 33.41)

Südlich des Fußwegs sowie zwischen der Tourist-Info und dem Hüsli sind zudem Fettwiesenbestände zu finden.

Bereich SO2 West (Gehölzhecken, vorhandener Parkplatz, Zapfen-Kunstwerk)

Fettwiese (LUBW Nr. 33.41)

Im Bereich SO2 West sind als Grünlandflächen Fettwiesenbestände unterschiedlicher Ausprägung zu finden. Der kleine Bereich an der Rothauser Straße weist neben den typischen Arten der Fettwiese, wie z.B. Glatthafer, Wiesen-Labkraut, Spitzwegerich und Wiesenklees auch Wald-Storchschnabel und Feuchtezeiger wie die Spitzblütige Binse auf.

Die Fettwiese nördlich des Parkplatzes wird regelmäßig gemäht, hier dominieren die Arten des Löwenzahns, Glatthafer, Spitzwegerich, Frauenmantel und Weißklee.

Zierrasen (LUBW Nr. 33.80)

Einige kleinere Bereiche südöstlich des Parkplatzes sowie der Bereich um das Zapfendenkmal sind als Zierrasen zu beschreiben. Durch das sehr häufige Mähen können sich nur wenige Arten etablieren.

Mageres Grünland (LUBW Nr. 36.00)

Die Grünlandbereiche östlich des Fußwegs von der Tourist-Information zur Brauerei sind eher mager ausgeprägt. Dies gilt auch für die sich nördlich des Waldstücks anschließenden Bereiche entlang der L 170. In diesen Bereichen wachsen unter anderem Wiesen-Flockenblume, Flügelginster, Straußgras, Spitzwegerich, Aufrechte Tresse und Zittergras. An der Waldecke ist ein vermehrtes Aufkommen von Pappeln zu verzeichnen. Die mageren Grünlandbestände sind stellenweise stark degradiert.

Feldhecke (LUBW Nr. 41.20)

Die Gehölzgruppe entlang der Rothauserstraße kann aufgrund seiner linienhaften Gestalt als Feldhecke beschrieben werden. Es finden sich Baumarten wie Berg-Ahorn, Pappel, Fichte und Salweide. Im Unterwuchs bzw. der Strauchschicht wachsen Rosengewächse (Hundsrose und ähnliche), Brombeere, Weidenröschen und Knaulgras.

Einzelbaum (LUBW Nr. 45.30)

Zwischen den Parkflächen stehen vier Berg-Ahorn. Entlang des Kieswegs, der vom Parkplatz zur Brauerei führt, stehen wefastl. des Wegs neun Kirschbäume, welche ebenfalls noch relativ jung sind.

Versiegelte Bereiche (LUBW Nr. 60.20)

Die Straße am Parkplatz ist asphaltiert, die Parkplatzflächen selbst sind mit wassergebundener Decke/Kies angelegt.

Bereich SO2 Ost (Veranstaltungsfläche)

Der Bereich Nordost setzt sich aus unterschiedlichen Grünlandtypen und Wald zusammen. Der Wald entspricht der Beschreibung des Waldbereichs im Bereich Mitte.

Mageres Grünland (LUBW Nr. 36.00)

Im Norden entlang der L 170 verläuft ebenfalls ein Streifen des im Bereich Südwest beschriebenen mageren Grünlands zwischen Straße und Wald. Im Bereich der geplanten Zufahrt zur Veranstaltungsfläche/Parkplatz kommen unter anderem die Arten Rot-Schwengel, Wiesen-Fuchsschwanz, Straußgras, Bärwurz, Klappertopf, Gewöhnlicher Hornklee und Kriechender Hahnenfuß vor. Das magere Grünland ist auch in diesem Bereich stellenweise stark degradiert.

Fettwiese (LUBW Nr. 33.41)	<p>An das magere Grünland schließt sich Richtung Osten ein deutlich fetterer Grünlandbereich an, Weiß- und Wiesenklees, Spitzwegerich und Glatthafer dominieren den Fettwiesenbestand. Magerkeitszeiger wie Bärwurz und Margerite sind weniger häufig vorhanden. Der Bereich ist jedoch ebenfalls als degradiert zu beschreiben, als Ursache ist hier die Nutzung des angrenzenden Bereichs als Festplatz zu nennen.</p>
Ruderalvegetation (LUBW Nr. 35.60)	<p>Weiter Richtung Südosten wurde die Fläche mit einer Art Kies/Splitt befestigt, zudem steht mehrmals im Jahr ein Festzelt auf der Fläche. Die Vegetation ist hier je nach Jahreszeit und der vorangegangenen Nutzung unterschiedlich ausgeprägt und deshalb als Ruderalvegetation zu bezeichnen. Wiesenklees, unterschiedliche Grasarten und vereinzelte Margeriten waren im Frühjahr anzutreffen. Begrenzt wird dieser Bereich durch einen Kiesplatz.</p> <p>Das Grünland östlich des Kiesplatzes ist wiederum als Fettwiese anzusprechen, diese erstreckt sich bis hin zum südöstlich liegenden Wald. Weiß- und Wiesenklees, Arten des Löwenzahns, Schafgarbe und Spitzwegerich sind dominant. Vereinzelt treten Magerkeitszeiger (Frauenmantel, Margerite) sowie angrenzend an den Kiesweg vermehrt Zeigerarten für Trittbelastung wie Breitwegerich auf.</p>
Vorbelastung	<p>Im Plangebiet bestehen durch die angrenzenden Straßen und den Parkplatz im Bereich Südwest bereits Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Die bereits zweitweise bestehende Nutzung der Fläche Nordost als Festplatz ist ebenfalls als regelmäßige Störung des Bereichs zu nennen. Die im gesamten Plangebiet vorhandenen Gebäude und Verkehrsflächen sind zudem als Defizitbereiche mit vorbelastender Wirkung einzustufen.</p>
Bedeutung / Empfindlichkeit	<p>Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer bis hoher Bedeutung anzutreffen.</p> <p>Besonders die Gehölzbestände im Plangebiet sind von mittlerer bis hoher Bedeutung. Eingriffe erfolgen lediglich in die Gehölzhecke entlang der Rothauser Straße, der Verlust eines Lebensraums mit mittlerer Bedeutung geht folglich mit dem Eingriff einher.</p> <p>Der Rest des Plangebietes ist mit den Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung eher als von geringer bis mittlerer Bedeutung zu werten.</p> <p>Schutzgebiete wie FFH-Gebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog zur Bedeutung der Flächen einzustufen.</p>
prognostizierte Auswirkungen	<p>Im Bereich SO1 sind keine weiteren Versiegelungen zulässig. Die Waldbestände sowie Grünlandbereiche zwischen L 170 und Waldflächen bleiben ebenfalls unverändert erhalten und gehen.</p> <p>Über die GRZ von 0,6 ergibt sich für den Bereich SO2 eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,96 ha. Nach Abzug der im Bestand vorhandenen Flächenversiegelung beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,59 ha. Die zusätzliche Flächenversiegelung bewirkt einen Verlust von Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung sowie Gehölzbereichen und den damit einhergehenden Lebensraumverlust auf den neu versiegelten Flächen.</p>
Kompensation	<p>Nach derzeitigem Planstand ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die überschlägige Berechnung/Abschätzung des durch die zusätzliche Flächenversiegelung entstehenden Verlusts an Vegetationsbeständen mit einem Defizit von etwa 110.000 Ökopunkten zu rechnen.</p> <p>Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.</p>
Ergebnis	<p>Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe und geringe bis mittlere Beeinträchtigungen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.</p>

4.2.2 Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“

Zierrasen (LUBW Nr. 33.80)	In großen Teilen des Plangebiets ist Zierrasen zu finden, die Flächen werden häufig und regelmäßig gemäht. Stellenweise ist der Zierrasen von Magerkeitszeigern wie Arznei-Thymian, Kleinem Habichtskraut und Gewöhnlichem Hornklee durchsetzt. Die Magerkeitszeiger finden sich vor allem im Spielplatzbereich. In den Zierrasenbereichen am Biergarten und zwischen den Gebäuden stellt Weißklee die dominante Art des Zierrasens dar. Der Biergarten besteht aus einem Kiesplatz, die Bereiche zwischen den Gebäuden sind gepflastert.
Versiegelte Bereiche (LUBW Nr. 60.20)	
Feldgehölz (LUBW Nr. 41.10)	Zwischen Biergarten und L 170 befindet sich ein Feldgehölz u.a. aus Berg-Ahorn, Fichte, Esche, Salweide und Ulme.
Mageres Grünland (LUBW Nr. 36.00)	Entlang der L 170 unterhalb des Feldgehölzes und des Spielplatzes ist mageres Grünland zu finden (Böschungsbereich). Es ist ein vermehrtes Vorkommen von Kleinem Habichtskraut, Kleinem Sauerampfer, Zittergras, Wiesen-/ Rundblättriger Glockenblume und Johanniskraut zu verzeichnen.
Fettwiese (LUBW Nr. 33.41)	Zwischen den mageren Bereichen ist eine etwas flachere Grünlandfläche deutlich fetter ausgeprägt und wird daher als Fettwiese erfasst. Dominante Arten sind hier Wiesen-Sauerampfer und Weißklee.
Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (LUBW Nr. 12.21)	Im Spielplatzbereich verläuft ein kleiner Bach, dieser ist in einem Abschnitt Teil des Spielplatzes (Wasserspielplatz) und wird von mehreren kleinen Brücken gequert. Die Bachsohle ist überwiegend relativ naturnah, mit Steinen, Kies und Sand, ausgeprägt. Der Bach ist so als mäßig ausgebauter Bachabschnitt zu beschreiben.
Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (LUBW Nr. 33.20)	Außerhalb des Spielplatzbereiches wachsen entlang des Baches kleinflächig Spitzblütige Binse, Flatter-Binse, Rohrglanzgras und Brennnessel. Aufgrund der Artenzusammensetzung wird der Bereich als Nasswiese angesprochen.
Gebüsch (LUBW Nr. 42.00)	Stellenweise finden sich im Bereich des mageren Grünlands zwischen Spielplatz und L 170 sowie innerhalb des Spielplatzes kleine Gebüsche aus Rosengewächsen bzw. innerhalb des Spielplatzbereichs aus Sträuchern bzw. jungen Bäumen. Die Bereiche sind als Gebüsche mit überwiegend standortuntypischer Artenzusammensetzung zu beschreiben.
Einzelbaum (LUBW Nr. 45.30)	Innerhalb des Spielplatzbereichs sowie angrenzend dazu befinden sich einige große z.T. mehrstämmige Einzelbäume, vorwiegend Fichten und vereinzelt Eschen. Auch am Biergarten befinden sich einige sehr hohe alte Bäume, es handelt sich dabei um Fichten, eine Ulme und eine Esche. Die weiteren entlang des Biergartens gepflanzten Bäume sind im Verhältnis von geringem Alter, es handelt sich überwiegend um Ahorne. Bei den Einzelbäumen südlich des Gasthauses handelt es sich überwiegend um Arten des Ahorns, einige davon sind relativ jung, andere höheren Alters.
Vorbelastung	Im Plangebiet bestehen durch die westlich und südlich angrenzenden Straßen bereits Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Die bestehende Nutzung der Flächen (Biergartenbetrieb, Brauereibesucher, Zufahrt, Verkehrsflächen) ist ebenfalls mit einer Vorbelastung hinsichtlich von Störwirkungen für die örtliche Fauna verbunden. Auch die im Plangebiet befindlichen und daran angrenzenden Brauereigebäude sind hinsichtlich der bestehender Zerschneidungswirkung zu nennen. Die im gesamten Plangebiet vorhandenen Gebäude, Verkehrsflächen und sonstigen versiegelten Bereiche sind zudem als Defizitbereiche mit vorbelastender Wirkung einzustufen.
Bedeutung / Empfindlichkeit	Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer bis hoher Bedeutung anzutreffen. Besonders die Gehölzbestände im Plangebiet sind von mittlerer bis hoher Bedeutung. Eingriffe erfolgen lediglich in den Gehölzbestand entlang der L 170, der Verlust eines Lebensraums mit mittlerer Bedeutung geht folglich mit dem Eingriff einher.

Der Rest des Plangebietes wird mit den Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung und versiegelten Flächen eher mit geringer Bedeutung gewertet.

Schutzgebiete wie FFH-Gebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog zur Bedeutung der Flächen einzustufen.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 und einer zulässigen Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 ergibt sich bei einer Nettobaufläche von 1,02 ha eine max. versiegel- und überbaubare Fläche von ca. 0,73 ha.

Da im Bestand innerhalb des Sondergebietes bereits 0,69 ha an versiegelten und überbauten Flächen vorhanden sind, ergibt sich durch die Überplanung lediglich eine Zunahme der versiegelbaren Flächen gegenüber dem Bestand um ca. 0,04 ha.

Betroffen sind vor allem Rasenflächen sowie kleinflächig Gehölzbestände am westlichen Gebietsrand.

Im Bereich der festgesetzten Grünflächen für den Spielplatz ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Nutzung unverändert beibehalten wird.

Im Bereich der Grünflächen parallel zur L 170 ergibt sich der Verlust der vorhandenen Gehölzbestände, da die Flächen gärtnerisch gestaltet werden sollen.

Kompensation

Nach derzeitigem Planstand ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die überschlägige Berechnung/Abschätzung des durch die zusätzliche Flächenversiegelung entstehenden Verlusts an Vegetationsbeständen ein Kompensationsdefizit **von etwa 3.500 Ökopunkten**.

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe und geringe bis mittlere Beeinträchtigungen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.3

Schutzgut Boden

Bodeneinheiten

Auf der Bodenkarte (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist im weiteren Bereich der Plangebiete (Gebiet 1 und 2) die Bodeneinheit Braunerde und podsolige Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (a32) anzutreffen. Teile der Plangebiete sind jedoch als Siedlungsberiech dargestellt. Aufgrund der anthropogenen Nutzung des Geländes muss davon ausgegangen werden, dass durch vorangegangene Geländemodellierungen (Abgrabung, Auffüllungen, etc.) sowie dem Bau von Verkehrsflächen größtenteils keine natürlichen Bodenvorkommen mehr vorhanden sind.

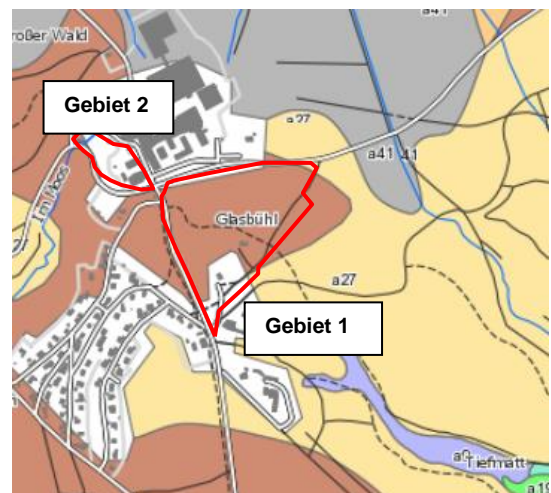


Abbildung 9: Lage der FNP-Änderungsbereichs von Gebiet 1 und 2 (rot) in Relation zu den in der Umgebung vorliegenden Bodeneinheiten (Quelle: LGRB)

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 10: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen der Braunerde und podsolige Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (a32) (Quelle: LGRB)

Bestandsbewertung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Böden aufgrund ihrer Funktionalität beurteilt. Folgende Einzelkriterien gemäß Bodenschutzgesetz wurden bewertet:

- Standort für die natürliche Vegetation
- Standort für Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe.

Bedeutung/ Empfindlichkeit

Gegenüber einer Flächenversiegelung werden die Bodentypen gemäß der Grundlage des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23 bewertet.

Die Bewertung der Bodenfunktionen der Braunerde erreichen maximal die Bewertungs-kategorie mittel, für die Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Alle weiteren Funktionen werden als gering bis mittel angegeben. Die Gesamtbewertung der Braunerde beträgt 1,83 Bodenknoten. Insgesamt ist den Böden in Bezug auf die Bodenfunktionen somit eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen,

prognostizierte Auswirkungen

Für das Schutzgut Boden entstehen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen/überbauungen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Insgesamt ist laut aktuellem Planungsstand mit einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 0,63 ha (Gebiet 1: 0,59 ha; Gebiet 2: 0,04 ha) zu rechnen.

Im Bereich der geplanten Grünflächen erfolgen keine weiteren Beeinträchtigungen.

Kompensation

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand mittlere Beeinträchtigungen durch den Verlust der Bodenfunktionen in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung besonders in Gebiet 1. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Boden sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.4 Schutzgut Grundwasser

Grundwasser

Für die einzelnen Teilflächen liegen keine konkreten Daten zum Grundwasserflurabstand oder zur Grundwasserqualität vor. Es wird deshalb auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans Hochrhein-Bodensee und die Informationen des Informations- und Kartendienstes der LUBW zurückgegriffen.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (HK50) des LGRB befinden sich die Plangebiete (Gebiet 1 und 2) in der Hydrogeologischen Einheit von Variszischen Plutonen, welche generell als Grundwassergeringleiter gelten. Die Ergiebigkeit der Hydrogeologischen Einheit auf Klüften wird als gering bis mäßig bewertet. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der relativ hohen Niederschläge als mittel eingestuft.

Wasserschutzgebiete

In den Gebieten liegen keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „WSG Brandiseckquellen 1-3“ (WSG-NR. 337.353) liegt etwa 800 m südlich der Plangebiete, das WSG „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ liegt ca. 900 m nördlich der Plangebiete.

Da die Wasserschutzgebiete jedoch in größerer Entfernung zu den Plangebieten liegen, können Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden.

Im Gebiet liegen keine Trinkwasserschutzgebiete.

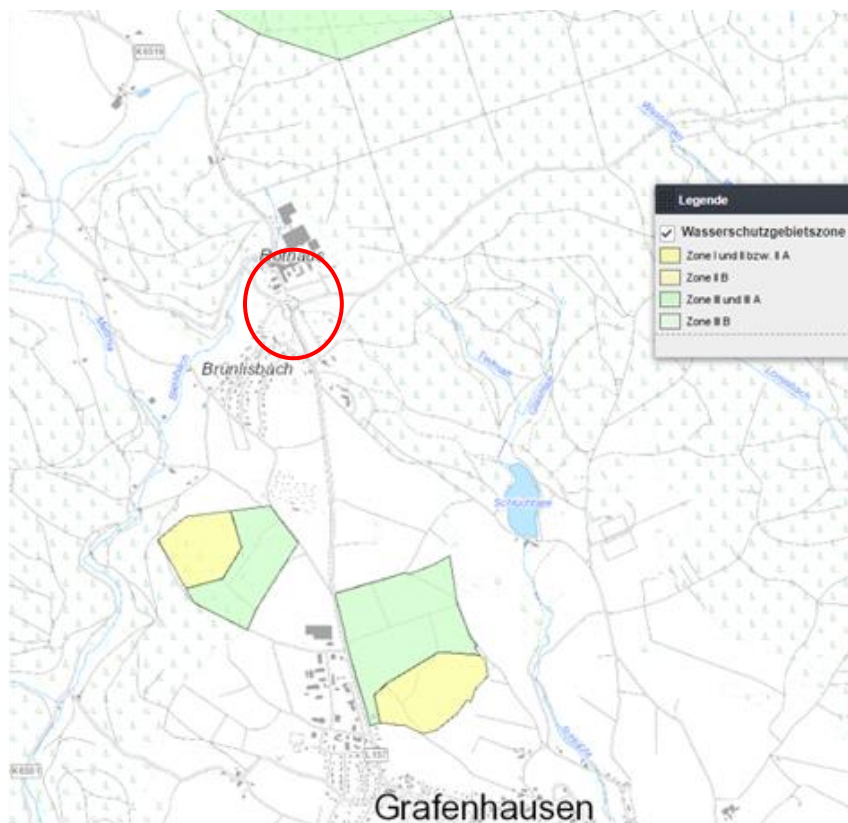


Abbildung 11: Übersicht der Lage von Wasserschutzgebieten bzw. -zonen bei Grafenhausen. Lage der FNP-Änderungsfläche rot hervorgehoben.

Bedeutung/ Empfindlichkeit

Da keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete im Änderungsbereich liegen, ist die Empfindlichkeit als gering zu bewerten.

Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Bauwerke wird analog zur Bedeutung als mittel bewertet.

Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

prognostizierte Auswirkungen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. ca. 0,63 ha (Gebiet 1: 0,59 ha; Gebiet 2: 0,04 ha).

Ergebnis Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand geringe bis mittlere Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Verringerung der Grundwasserneubildung in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung.

Durch entsprechende Maßnahmen können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.5 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand In Gebiet 1 Rothaus – Hüsli sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In Gebiet 2 Erlebniswelt Rothaus verläuft ein kleiner Bach. Dabei handelt es sich vermutlich um eine Verlegung des ursprünglichen Bleisbachs, welcher etwa 100 m nördlich der Brauerei entspringt und etwa 700 m südlich des Plangebiets westlich von Brünlisbach in die Mettma mündet. Der Bach ist sowohl im Spielplatzbereich als auch außerhalb des Plangebiets (Querung von Straßen etc.) mehrfach verrohrt. Im Plangebiet ist der Bach außerdem Teil einer Wasserspielfläche des Spielplatzes.

Ergebnis Im Bereich des Baches sind keine Veränderungen oder Eingriffe geplant. Im Bach- sowie Spielplatzbereich wird eine „Private Grünfläche“ ausgewiesen. Angrenzende Verkehrsflächen bleiben unverändert.

Aufgrund der Lage des Baches außerhalb von geplanten baulichen Veränderungen sowie bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit wasser- und umweltgefährdenden Stoffen können Beeinträchtigungen des Baches ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

Regionales Klima

Die Südwestabdachung des Schwarzwalds ist durch hohe Niederschläge gekennzeichnet, die in den Höhenlagen über 2.000 mm im Jahr betragen können. Geringe Jahresmitteltemperaturen und niederschlagsreiche Wintermonate führen dort i.d.R. zu lang anhaltenden Schneelagen. Dagegen herrschen in den Tieflagen des Gebiets deutlich mildere Klimaverhältnisse mit höherer Jahresmitteltemperatur und geringerer Niederschlagsmenge.

Die jährliche Niederschlagssumme in Grafenhausen liegt mit etwa 1.260 mm sehr hoch, die mittlere Jahrestemperatur mit 6,6° C relativ niedrig.

Kleinklima

Insbesondere den Gehölzbeständen (Hecken, Waldflächen und Baumgruppen) und Einzelbäumen kann im Hinblick auf das Lokal- und Kleinklima eine hohe Bedeutung zugeordnet werden (Frischluftheubildung, Luftbefeuchtung, -filterung, Beschattung). Auch die angrenzenden Waldbestände außerhalb der Plangebiets besitzen eine klimatische Ausgleichsfunktion. Den vorhandenen Grünflächen ist eine geringe bis mittlere kleinklimatische Bedeutung beizumessen.

- Vorbelastungen** In beiden Gebieten besteht bereits ein Anteil an vorbelastenden Flächen, diese sind die völlig und teilweise versiegelten Verkehrsflächen (Schadstoffemissionen, Überhitzung), die Gebäude (Überhitzung, Barrierewirkung für Luftströmungen/Winde) sowie die teilversiegelten Bereiche (Kiesplätze und Wege). Besonders in Gebiet 2 ist der Anteil an versiegelten bzw. von Gebäuden bestandenen Flächen bereits hoch.
- Bedeutung und Empfindlichkeit** Insgesamt besitzen die Plangebiete eine geringe bis mittlere klimatische bzw. lufthygienische Bedeutung, weshalb die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber Versiegelungen gleichermaßen als gering bis mittel zu bewerten ist.
- prognostizierte Auswirkungen** Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen Flächen mit geringer (Grünland) bis hoher Bedeutung (Gehölzbestände) verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen.
- Die in Gebiet 1 vorhandene Waldflächen bleiben erhalten, ebenfalls bleiben die Gehölzbestände in Gebiet 1 sowie ein Großteil der Bäume in Gebiet 2 durch die Festsetzung von Grünflächen bzw. Pflanzbindungen weitgehend erhalten.
- Da in der unmittelbaren Umgebung der Plangebiete weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können die Auswirkungen durch die FNP-Änderung als unerheblich bis gering beurteilt werden.
- Spezielle und gesonderte Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.
- Ergebnis** Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verlust der kleinklimatisch gering wirksamen Flächen bzw. die Zunahme der Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen.
- Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

- Bestand** Die Gemeinde Grafenhausen liegt auf einem Hochplateau des südlichen Hochschwarzwaldes südöstlich des Schluchsees und setzt sich aus mehreren verstreuten Ortsteilen zusammen. Das Gemeindegebiet ist ein beliebtes Feriengebiet mit Parks, Wanderwegen, Naturdenkmälern und jeglichen saisonalen Freizeitaktivitäten. Des Weiteren sind besonders die schwarzwaldtypischen Fichtenwälder prägend für das Landschaftsbild.
- Das Landschaftsbild innerhalb Gebiet 1 ist hauptsächlich durch die Wald- und Grünlandflächen geprägt. Der Bereich im Südwesten ist bereits durch den Tourismus (Parkplatz, Gebäude, Zapfen-Kunstwerk) überprägt und vorbelastet. Als ästhetisches Landschaftselement ist das denkmalgeschützte „Hüsli“ zu nennen, welches durch den typischen „Schwarzwaldhaus-Stil“ und dem gestalteten Ziergartenbereich mit vielen Einzelgehölzen ein relativ ursprüngliches/ländliches Bild vermittelt.
- Gebiet 1 selbst sowie die umliegenden Waldbestände werden intensiv von Touristen genutzt. Das „Hüsli“ sowie die Rothaus Brauerei bilden einen „Publikumsmagnet“. Wanderwege sowie sonstige Freizeitangebote werden stetig erweitert und ausgebaut.
- Innerhalb von Gebiet 2 ist ein Großteil der Fläche bereits durch den Spielplatzbereich sowie die bestehenden Gebäude überprägt. Z. T. hohe bzw. alte Einzelbäume sowie das Feldgehölz zwischen Biergarten und Brauerei binden das Plangebiet in die Landschaft ein.
- Gebiet 2 gehört bereits zum Freizeitgelände der Brauerei und wird so von zahlreichen Besuchern genutzt.

Bewertung/ Empfindlichkeit	<p>Als Vorbelastung Teil in Gebiet 1 ist der südwestliche Bereich einzustufen, welcher bereits versiegelt und überbaut ist (Parkplatz, Tourist-Information, Zapfen-Kunstwerk).</p> <p>Gebiet 2 ist hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits großflächig durch die Gebäude, den Spielplatz etc. überprägt.</p> <p>Somit bestehen hinsichtlich der Erholungseignung und des Landschaftsbildes insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeiten gegenüber der geplanten Bebauung.</p>
prognostizierte Auswirkungen	<p>Die Veränderungen und die damit einhergehenden Belastungen für das Landschaftsbild in Gebiet 1 ergeben sich aus der Erhöhung der versiegelbaren Fläche bzw. dem daraus resultierenden Verlust von Grünlandflächen, Heckenstrukturen und Einzelbäumen.</p> <p>Im Hinblick auf das Landschaftsbild beschränken sich die Veränderungen in Gebiet 2 im Wesentlichen auf den Verlust der Gehölzbestände am Westrand des Plangebietes. Die Flächen sollen zukünftig gärtnerisch gestaltet werden. Die Erweiterung der Gebäude wird sich hingegen nicht gravierend auf das Landschaftsbild auswirken, da im Plangebiet durch die vorhandenen Gebäude und Anlagen bereits von erheblichen Vorbelastungen auszugehen ist.</p> <p>Zur Sicherstellung der Einbindung der Plangebiete erfolgt die Festsetzung von Pflanzgeboten entlang der Rothauser Straße in Gebiet 1 sowie die Festsetzung von Pflanzbindungen für bestehende und besonders markante Bäume in Gebiet 2.</p>
Ergebnis	<p>Da die landschaftsbildprägenden Waldbestände in Gebiet 1 sowie ein Großteil der vorhandenen Einzelbäume in beiden Gebieten erhalten bleiben sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung in den bereits erheblich vorbelasteten Flächen als gering einzustufen.</p> <p>Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.</p>
4.8	Schutzgut Mensch / Wohnen
Bestand	<p>Beide Gebiete liegen außerhalb von Ortschaften bzw. Wohnbebauung und werden derzeit bereits intensiv für touristische Zwecke genutzt (inkl. Parkplatzbetrieb). Weitere Vorbelastungen bestehen durch den Verkehr auf den Straßen, welche beide Gebiete begrenzen bzw. von der nächsten Wohnsiedlung abgrenzen (L 170 / Rothauser Straße).</p> <p>Durch die FNP-Änderung entsteht allenfalls eine geringfügige Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen. Bauzeitlich begrenzte Emissionssteigerungen können ebenfalls vernachlässigt werden.</p>
Ergebnis	<p>Aufgrund der Lage der Gebiete 1 und 2 außerhalb von Ortschaften bzw. Wohnbebauung sowie aufgrund der betriebsbedingt nur geringfügigen Erhöhung von Emissionen zuzüglich der bauzeitlich beschränkten Emissionssteigerung können erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen bzw. die Wohnnutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Mensch/Wohnen sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Mensch/Wohnen keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.</p>

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das „Hüsli“ steht als Heimatmuseum in Gebiet 1 unter Denkmalschutz. Diesem Sachverhalt wird durch die Festsetzungen in SO1 entsprechend Rechnung getragen. Eine bauliche Entwicklung ist allenfalls eingeschränkt möglich.

Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Gebäudes bzw. das Umfelds können somit ausgeschlossen werden.

Teile der Gebäude des Brauereigasthofs in Gebiet 2 stehen ebenfalls unter Denkmalschutz.

Dieser Schutz ist hinsichtlich des Anbaus zu berücksichtigen. Bauliche Genehmigungen sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamts Waldshut vor Baubeginn einzuholen.

Weitere Bau- oder Bodendenkmal sind derzeit nicht bekannt.

Ebenso ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die sonstigen Sachgüter wie die Tourist-Information, Parkplätze oder das Zapfenkunstwerk.

Bei Einholen der erforderlichen Genehmigungen für die vorgesehenen baulichen Veränderungen ergeben sich in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung.

4.10 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Die Gehölzbestände sowie relativ alte Einzelbäume in beiden Gebieten sind von Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die übrigen Bereiche unterliegen durch die intensive touristische Nutzung regelmäßigen Störungen.

Durch den Erhalt der Waldflächen und einem Großteil der Gehölzbestände in Gebiet 1 sowie dem Erhalt von besonders hohen/alten Bäumen in Gebiet 2 bleiben besonders bedeutsame Bereiche für die Biologische Vielfalt erhalten.

Im weiteren Verfahren erfolgen ergänzende Untersuchungen zum Artenschutz, über welche auch Aussagen zur Biologischen Vielfalt möglich werden.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für die biologische Vielfalt sind nicht betroffen, so dass sich hinsichtlich dieser keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.11 Artenschutz

4.11.1 Gebiet 1: BPlan „Rothaus – Hüsli“

- Vorbemerkung** Ein gesondertes Gutachten, welches die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Artengruppen genau untersuchen und beschreiben wird, kann erst nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2020 erstellt und nachgereicht werden.
- Reptilien** Im Spätsommer 2019 konnten bereits Kartierungen zur Artengruppe der Reptilien erfolgen. Dabei konnte das Vorkommen von Waldeidechsen innerhalb der Waldbereiche zwischen L 170 und „Hüsli“ nachgewiesen werden. Die Suche nach weiteren Reptilien z.B. Blindschleiche, Schlingnatter durch das Ausbringen von künstlichen Verstecken blieb bisher erfolglos. Für die weiteren Flächen konnten bisher keine Nachweise von Reptilien erbracht werden.
- Bei Bautätigkeiten im Bereich des geplanten Festplatzes werden folglich Schutzvorrichtungen wie das Aufstellen von Schutzzäunen entlang des Waldes während den Bauarbeiten erforderlich.
- Für die weiteren Flächen ergibt sich derzeit keine Notwendigkeit für entsprechende Maßnahmen, die Ergebnisse der Untersuchungen im Jahr 2020 sind jedoch abzuwarten.
- Vögel** Methodisch abgesicherte Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel konnten aufgrund der späten Beauftragung im Mai/Juni 2019 bisher nicht erfolgen. Im Rahmen der bisher erfolgten Begehungen konnte keine erhöhte Nutzung des Gebiets durch Vögel festgestellt werden. Besonders die Waldränder und Gehölzbereiche werden von Vögeln genutzt, Eingriffe in diesen Bereichen sind derzeit nicht vorgesehen.
- Für seltene, störungsempfindliche Vogelarten sowie für Wiesenbrüter ist das Gebiet ungeeignet. Störwirkungen durch den Tourismusbetrieb an der Tourist-Information, dem Heimatmuseum und entlang der vorhandenen Wanderwege, den Straßenverkehr auf der Landstraße und der Rothausener Straße sowie die regelmäßig auf den Flächen stattfindende Großevents der Rothausbrauerei sind als entsprechende Vorbelastung einzustufen.
- Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der zeitlichen Reglementierung von Gehölzrodungen sind derzeit durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Avifauna erkennbar. Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.
- Fledermäuse** Zur Abschätzung der Nutzungsintensität und des vorkommenden Artenspektrums des Bereichs an der geplanten Veranstaltungsfläche/Parkplatz fand im Spätsommer eine stationäre Erfassung der Fledermausfauna mittels einer Horchbox statt. Die Auswertung hat im weiteren Verlauf des Vorhabens zu erfolgen.
- Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eingriffe im Bereich von Gehölzen mit Quartierpotenzial geplant sind, und das Gebiet bereits regelmäßiger Störung (Verkehrsbelastung, Tourismus, Großevents) unterliegt, sind aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu erwarten. Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.
- Weitere Artengruppen** Weitere Artengruppen wie z.B. Amphibien, Insekten, sonstige Säugetiere sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht vom Vorhaben betroffen.
- Vertiefende Untersuchungen für diese Artengruppen sind nicht vorgesehen. Diese Einschätzung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde noch entsprechend abzustimmen.

4.11.2 Gebiet 2: BPlan: „Erlebniswelt Rothaus“

- Vorbemerkung** Ein gesondertes Gutachten, welches die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Artengruppen genau untersuchen und beschreiben wird, kann erst nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2020 erstellt und nachgereicht werden.
- Reptilien** Die Kartierungen zur Artengruppe der Reptilien im Spätsommer 2019 blieb erfolglos. Auch die Suche nach Schlangen durch das Ausbringen von künstlichen Verstecken blieb ohne Nachweise.
- Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.
- Amphibien** Bei den bisher erfolgten Begehungen konnte keine Besiedlung des Bachs, welcher über den Spielplatz führt, durch Amphibien festgestellt werden.
- Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.
- Vögel** Methodisch abgesicherte Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel konnten aufgrund der späten Beauftragung im Mai/Juni 2019 bisher nicht erfolgen. Im Rahmen der bisher erfolgten Begehungen sind besonders die vielen Nistkästen an den Bäumen im Plangebiet aufgefallen. Ein Kleiber wurde an einem Baum mit Nisthöhle beobachtet, von der Nutzung bzw. zumindest teilweisen Nutzung der Nistkästen und -höhlen ist daher auszugehen.
- Für seltene, störungsempfindliche Vogelarten sowie für Wiesenbrüter ist das Gebiet ungeeignet. Störwirkungen sind bereits durch den Biergartenbetrieb und die Straße vorhanden.
- Der Verlust der Nistkästen/ und -höhlen muss frühzeitig ausgeglichen werden.
- Bei Einhaltung von Maßnahmen wie der zeitlichen Reglementierung von Gehölzrodungen sind derzeit durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Avifauna erkennbar. Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.
- Fledermäuse** Zur Abschätzung der Nutzungsintensität und des vorkommenden Artenspektrums im Bereich des geplanten Anbaus an das Gasthaus fand im Spätsommer eine stationäre Erfassung der Fledermausfauna durch das Aufhängen einer Fledermaushorchbox statt. Die Auswertung hat im weiteren Verlauf des Vorhabens zu erfolgen.
- Im Rahmen der bisher erfolgten Begehungen sind besonders die vielen Fledermaushöhlen und -kästen an den Bäumen im Plangebiet aufgefallen, welche geeignete Quartierstrukturen darstellen.
- Der Verlust der Fledermauskästen/-höhlen muss frühzeitig ausgeglichen werden.
- Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.
- Weitere Artengruppen** Weitere Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht vom Vorhaben betroffen.

4.12 Forstrechtliche Belange

Wald Durch die FNP-Änderung sind lediglich in Gebiet 1 Waldflächen betroffen. In Gebiet 2 liegen keine Waldflächen.

**Wald-
umwandlung /
Entwidmung** Um den Erhalt der vorhandenen Waldbestände in Gebiet 1 als bedeutendes Landschaftselement zu sichern, wurden die Waldbestände in das Plangebiet mit einbezogen und als solche festgesetzt.

Gemäß der Rechtsprechung sind diese Bestände jedoch forstrechtlich als Wald zu entwidmen. Die Flächen sind danach zwar noch als Wald einzustufen und als Waldflächen zu nutzen, forstrechtlich scheiden die Flächen aber aus dem Waldverband aus. Damit gelten auch die ansonsten zu berücksichtigenden forstrechtlichen Vorschriften für diese Flächen nicht mehr.

Die Waldpflege usw. unterliegt damit nicht mehr den forstrechtlichen Regelungen sondern den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Ob ein forstrechtlicher Ausgleich für die Herausnahme der Flächen aus dem Waldverband erforderlich wird, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Waldabstand Der Abstand von Waldbeständen zu Gebäuden muss nach § 4 Abs. 3 LBO mind. 30 m, also etwa eine Baumlänge, betragen. Dies soll verhindern, dass im Falle natürlicher Ereignisse wie Stürme Personen, die sich in dem jeweiligen Gebäude aufhalten, durch herabstürzende Äste oder Bäume verletzt oder getötet werden.

Das Hüsli weist zu den festgesetzten Waldflächen nur einen Abstand von ca. 20 m auf, so dass im weiteren Verfahren für eine kleine Teilfläche eine niederwaldartige Bewirtschaftung festzulegen ist.

4.13 Landwirtschaftliche Belange

Durch die FNP-Änderung werden keine landwirtschaftlichen Belange tangiert.

Die Nutzung der Grünlandflächen bleibt weitgehend unverändert.

4.14 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Bemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5 Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen der Bauleitplanung sind auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen zu ermitteln. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen.

- Schutz und Erhalt der Einzelbäume, Gehölzgruppen und Waldbestände in beiden Gebieten, für Teile der genannten Strukturen erfolgt die Festsetzung von Pflanzbindungen
- Begrenzung der zusätzlichen Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Befestigung von Fußwegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens nach den Vorschriften der DIN 19731
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben während der Bauphase mit zeitlichen Einschränkungen usw.

6 Ausgleichskonzept

Konzept

Im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP-Ebene ist über ein Ausgleichskonzept darzustellen, dass die durch die Ausweisung der Sondergebiete entstehenden Beeinträchtigungen über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Im Hinblick auf den Artenschutz liegen bislang noch keine ausreichenden Informationen vor. Im Frühjahr / Sommer 2020 sind weitere Untersuchungen zu den Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien erforderlich und vorgesehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

7 Ergebnis

Scoping

Für die Beurteilung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. im Rahmen der FNP-Änderung liegt ausreichend Datenmaterial vor. Somit werden keine weiteren und vertiefenden Untersuchungen für die einzelnen Schutzgüter als notwendig erachtet.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne „Rothaus - Hüsli“ sowie „Erlebnisswelt Rothaus“ im Jahr 2020 weitere Untersuchungen zu den Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse erforderlich und vorgesehen. Entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verlauf zu konzipieren.

Zwischen- ergebnis

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grafenhausen ist das Vorhaben der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG weiter in ihren Standort und Firmensitz am Standort Grafenhausen zu investieren.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zunächst die Bebauungspläne „Rothaus - Hüsli“ und „Erlebniswelt Rothaus“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können. Die punktuelle Deckblattänderung wird im Parallelverfahren entsprechend § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Gebiet 1: BPlan „Rothaus – Hüsli“

Die ca. 4,4 ha große Fläche der 9. punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst derzeit bereits als Sondergebiet erfasste Flächen, Wald sowie landwirtschaftliche Flächen. Zukünftig soll das Sondergebiet erweitert werden sowie Grün-/Waldflächen und kleinflächige Verkehrsflächen dargestellt werden.

Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“

Die ca. 1,6 ha große Fläche der 9. punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst derzeit gewerbliche Bauflächen sowie kleinräumig landwirtschaftliche Flächen. Zukünftig soll Sondergebiet dargestellt werden sowie Grünflächen im Spielplatz und Randbereich des Plangebiets.

Die Hauptkonflikte der geplanten baulichen Veränderungen liegen bei den Schutzgütern „Pflanzen/Tiere“ und „Boden“. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die Baumaßnahmen mit mittleren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu rechnen.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne „Rothaus - Hüsli“ sowie „Erlebniswelt Rothaus“ im Jahr 2020 weitere Untersuchungen zu den Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse erforderlich und vorgesehen.

Grundsätzlich ergaben die bisherigen Prüfungen jedoch keine umweltrelevanten Kriterien, die einer Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet entgegenstehen.

Die Flächen können somit als „geeignet“ für die Ausweisung als Sondergebiet eingestuft werden.